

**ENERGIE
NETZE
STEIERMARK**



Austrian Power Grid

Ein Unternehmen der
ENERGIE STEIERMARK

INFORMATIONSSICHERHEIT IN DER ENERGIEVERSORGUNG – NIS-G

Oliver Skrbinjek, Manuel Mesgec – Energienetze Steiermark GmbH, Graz
Andreas Stockner, Dr. Georg Achleitner – Austrian Power Grid AG, Wien

■ Agenda



Ein Unternehmen der
ENERGIE STEIERMARK

- Rahmenbedingungen und deren Inhalte
- Assets im Focus von NIS-G
- Ziele und Methoden
- Folgen für Unternehmen
- Zusammenfassung

■ Kommt ihnen das bekannt vor?



**ENERGIE
NETZE
STEIERMARK**

Ein Unternehmen der
ENERGIE STEIERMARK

00000000

- Launch-Code für die in den USA stationierten Atomraketen (1962 bis 1977)

Quelle: <http://www.heise.de/security/meldung/00000000-Passwort-fuer-US-Atomraketen-2060077.html>

■ Rahmenbedingung und Inhalte

■ Gesetzliche Rahmenbedingungen



Ein Unternehmen der
ENERGIE STEIERMARK

Rahmenbedingung	Geltung	Gültigkeit	Inhalt
NIS – Richtlinie Richtlinie 2016/1148		07.2016	Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen <u>gemeinsamen</u> Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union.
NIS – Gesetz 111. Bundesgesetz		12.2018	111. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz und Informationssystemen (NISG) erlassen und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert wird.
NIS – Verordnung 215. Verordnung des BM		07.2019	Festlegung von Sicherheitsvorkehrungen und näheren Regelungen zu den Sektoren sowie zu Sicherheitsvorfällen nach dem Netz- und Informationssystemensicherheitsgesetz (NISV).
NIS – Fact-Sheets		08.2019	Nähere Erläuterung der genannten Sicherheitsmaßnahmen der NISV, um Betreiber wesentlicher Dienste bei der Umsetzung der Vorgaben aus dem NISG und der NISV zu unterstützen.

Rahmenbedingung und Inhalte

Gesetzliche Rahmenbedingungen – NIS-V



ENERGIE
NETZE
STEIERMARK

Ein Unternehmen der
ENERGIE STEIERMARK

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2019

Ausgegeben

215. Verordnung: Netz- und Informationssysteme

215. Verordnung des Bundesministers für EU, von Sicherheitsvorkehrungen und näheren Sicherheitsvorfällen nach dem Netz- und Informationssysteme-Sicherheitsverordnung – NIS-V

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Netz- und Informationssysteme-Sicherheitsgesetzes Nr. 111/2018, wird im Einvernehmen mit dem Bundesrat

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Gegenstand der Verordnung
- § 2. Begriffsbestimmungen zu wesentlichem Sicherheitsvorfall
- § 3. Begriffsbestimmungen zu Sicherheitsvorfall

2. Abschnitt

Wesentliche Dienste und Sicherheitsvorfälle

- § 4. Sektor Energie
- § 5. Sektor Verkehr
- § 6. Sektor Bankwesen
- § 7. Sektor Finanzmarktinfrastrukturen
- § 8. Sektor Gesundheitswesen
- § 9. Sektor Trinkwasserversorgung
- § 10. Sektor Digitale Infrastruktur

3. Abschnitt

Sicherheitsvorkehrungen

- § 11. Sicherheitsvorkehrungen

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 12. Personenbezogene Bezeichnungen
- § 13. Verweisungen
- § 14. Inkrafttreten

2. Abschnitt

Wesentliche Dienste und Sicherheitsvorfälle

Sektor Energie

§ 4. (1) Wegen ihrer Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit sind im Sinne des § 16 Abs. 2 NISG im Sektor Energie wesentliche Dienste und Sicherheitsvorfälle

1. im Teilssektor Elektrizität

a) im Bereich der **Stromerzeugung**

aa) der **Betrieb einer Erzeugungsanlage**, die mehr als 340 MW Engpassleistung haben;

bb) der **Betrieb von Systemen zur Steuerung** von Erzeugungsanlagen mit einer Leistung von mehr als 340 MW Engpassleistung haben;

b) im Bereich der **Stromverteilung** der **Betrieb einer Erzeugungsanlage**, die mehr als 88 000 Zählpunkte transportiert wird, oder

c) im Bereich der **Stromübertragung** der **Betrieb einer Erzeugungsanlage**, die mehr als 88 000 Zählpunkte transportiert wird, oder

2. im Teilssektor Erdöl

a) im Bereich der Erdölförderung der **Betrieb einer Erzeugungsanlage**, die mehr als 20% Anteil an der jährlichen Inlandförderung ausmacht;

b) im Bereich der Erdöllagerung der **Betrieb einer Erzeugungsanlage**, die mehr als 20% Anteil an der jährlichen Inlandförderung ausmacht;

c) im Bereich des Erdöltransports der **Betrieb einer Erzeugungsanlage**, die mehr als vier Millionen Tonnen pro Jahr übersteuert;

d) im Bereich der Erdölraffination der **Betrieb einer Erzeugungsanlage**, die mehr als acht Millionen Tonnen pro Jahr übersteuert;

3. im Teilssektor Erdgas

a) im Bereich der Gasförderung der **Betrieb einer Erzeugungsanlage**, die mehr als 20% Anteil am jährlichen Inlandverbrauch ausmacht;

b) im Bereich der Gasspeicherung der **Betrieb einer Erzeugungsanlage**, die mehr als 20% Anteil am jährlichen Inlandverbrauch ausmacht;

c) im Bereich des Gastransports der **Betrieb einer Erzeugungsanlage**, die mehr als 20% Anteil am jährlichen Inlandverbrauch ausmacht;

d) im Bereich der Gasverteilung der **Betrieb einer Erzeugungsanlage**, die mehr als 88 000 Zählpunkte transportiert wird;

e) im Bereich des Marktgebietsmanagements der **Betrieb einer Erzeugungsanlage**, die mehr als 20% Anteil am jährlichen Inlandverbrauch ausmacht;

f) im Bereich des Verteilergebietsmanagements der **Betrieb einer Erzeugungsanlage**, die mehr als 20% Anteil am jährlichen Inlandverbrauch ausmacht;

Wer ist Betreiber wesentlicher Dienste

Meldewesen (CERT)

(2) Im Sektor Energie liegt ein Sicherheitsvorfall im Sinne des § 3 Z 6 NISG vor, wenn

1. im Teilssektor Elektrizität

a) im **Bereich der Stromerzeugung**

aa) bei dem in Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. aa genannten Dienst die Erzeugungsleistung einer Erzeugungsanlage in Summe um mehr als **340 MW verringert** ist;

bb) bei dem in Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. bb genannten Dienst die von den Systemen steuerbare Erzeugungsleistung aller Erzeugungsanlagen in Summe um **mindestens 340 MW verringert** ist;

b) im **Bereich der Stromverteilung** der in Abs. 1 Z 1 lit. b genannte Dienst für mehr als **1 056 000 Zählpunktstunden** ausfällt oder **nur eingeschränkt** verfügbar ist;

c) im **Bereich der Stromübertragung** der in Abs. 1 Z 1 lit. c genannte Dienst für mehr als **drei Stunden** ausfällt oder **nur eingeschränkt** verfügbar ist;

2. im Teilssektor Erdöl

a) der in Abs. 1 Z 2 lit. a genannte Dienst für mehr als 24 Stunden ausfällt oder **nur eingeschränkt** verfügbar ist;

b) der in Abs. 1 Z 2 lit. b genannte Dienst für mehr als 24 Stunden ausfällt oder **nur eingeschränkt** verfügbar ist;

c) bei dem in Abs. 1 Z 2 lit. c genannten Dienst die geografische Ausbreitung in Bezug auf das von dem Sicherheitsvorfall betroffene Gebiet mehr als einen Mitgliedstaat der Europäischen Union betrifft;

d) der in Abs. 1 Z 2 lit. d genannte Dienst für mehr als 24 Stunden ausfällt oder **nur eingeschränkt** verfügbar ist;

3. im Teilssektor Erdgas

a) im Bereich der Gasförderung der in Abs. 1 Z 3 lit. a genannte Dienst für mehr als 24 Stunden ausfällt oder **nur eingeschränkt** verfügbar ist;

b) im Bereich der Gasspeicherung der in Abs. 1 Z 3 lit. b genannte Dienst für mehr als zwölf Stunden ausfällt oder **nur eingeschränkt** verfügbar ist;

c) im **Bereich des Gastransports** bei dem in Abs. 1 Z 3 lit. c genannten Dienst die **geografische Ausbreitung** in Bezug auf das von dem Sicherheitsvorfall betroffene Gebiet **mehr als einen Mitgliedstaat der Europäischen Union** betrifft;

d) im **Bereich der Gasverteilung** der in Abs. 1 Z 3 lit. d genannte Dienst für mehr als **1 056 000 Zählpunktstunden** ausfällt oder **nur eingeschränkt** verfügbar ist;

e) im Bereich des Marktgebietsmanagements der in Abs. 1 Z 3 lit. e genannte Dienst für mehr als zwölf Stunden ausfällt oder **nur eingeschränkt** verfügbar ist;

f) im Bereich des Verteilergebietsmanagements einer der in Abs. 1 Z 3 lit. f genannten Dienste für mehr als zwölf Stunden ausfällt oder **nur eingeschränkt** verfügbar ist.

■ Rahmenbedingung und Inhalte

■ Rahmenbedingungen der Branche / Norm



Ein Unternehmen der
ENERGIE STEIERMARK

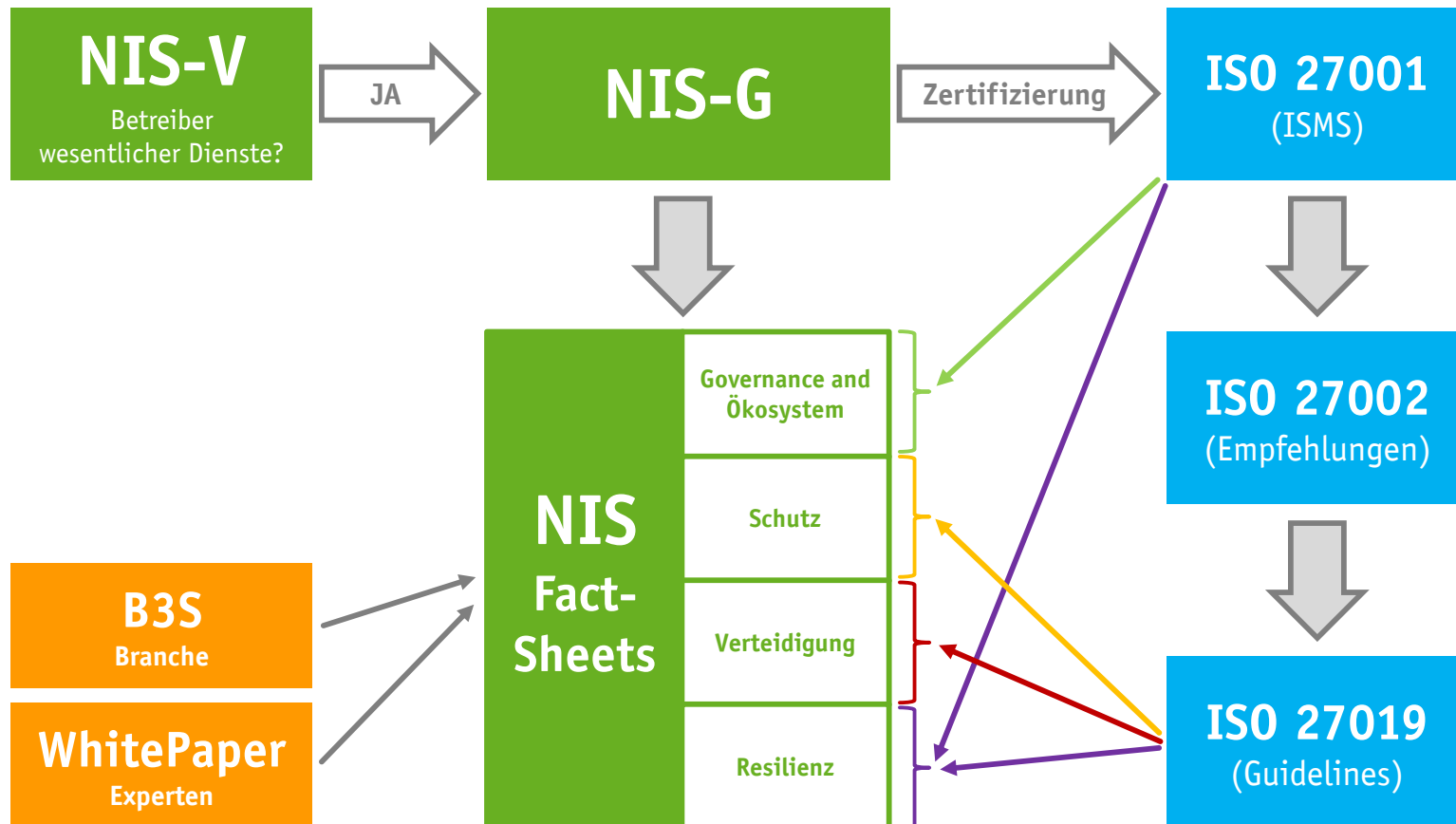
Rahmenbedingung	Geltung	Inhalt
B3S Österreichs Energie		Definition des Branchen-Focus von relevanten Assets, Segmentierung von Technologien und Zonen mit unterschiedlichem Schutzbedarf.
WhitePaper Österreichs Energie, BDEW		Definition von grundsätzlichen Sicherheitsanforderungen für Steuerungs- und Telekommunikationssysteme für die Prozesssteuerung in der Energieversorgung sowie Ausführungshinweise zu deren Umsetzung.
ISO 27001		Spezifiziert Anforderungen an ein Informations-Sicherheits-Management-System (ISMS) anhand dessen ein Erfüllungsgrad der Konformität nachvollziehbar ist. Daher ist seitens ISO27001 eine Beurteilung und Zertifizierung möglich.
ISO 27002		Empfehlungen für diverse Kontrollmechanismen für die Informationssicherheit. Aufgabenfelder für Risikoanalyse und -bewältigung sowie Kontrollpunkte und technikneutrale Handlungsanweisungen auf konzeptioneller Ebene.
ISO 27019		Fachspezifische Subnormen. Richtlinien für das Informationssicherheitsmanagement basierend auf ISO 27002 für energiewirtschaftliche Prozessleit-, Automatisierungs-, Control- und Schutzsysteme.
IEC 62351		Standard mit den Sicherheitszielen Authentifizierung mit Signatur, Rollbased-Access, Integrität, Vertraulichkeit und Spoofing sowie die Erkennung von Anomalie.
IEC 62443		Informationssicherheit für Netze und Systeme in der <u>industriellen</u> Kommunikation.

Rahmenbedingungen und Inhalt



Ein Unternehmen der
ENERGIE STEIERMARK

Zusammenwirken der Rahmenbedingungen



■ Assets im Focus von NIS-G

■ Definition des Focus



**ENERGIE
NETZE**
STEIERMARK

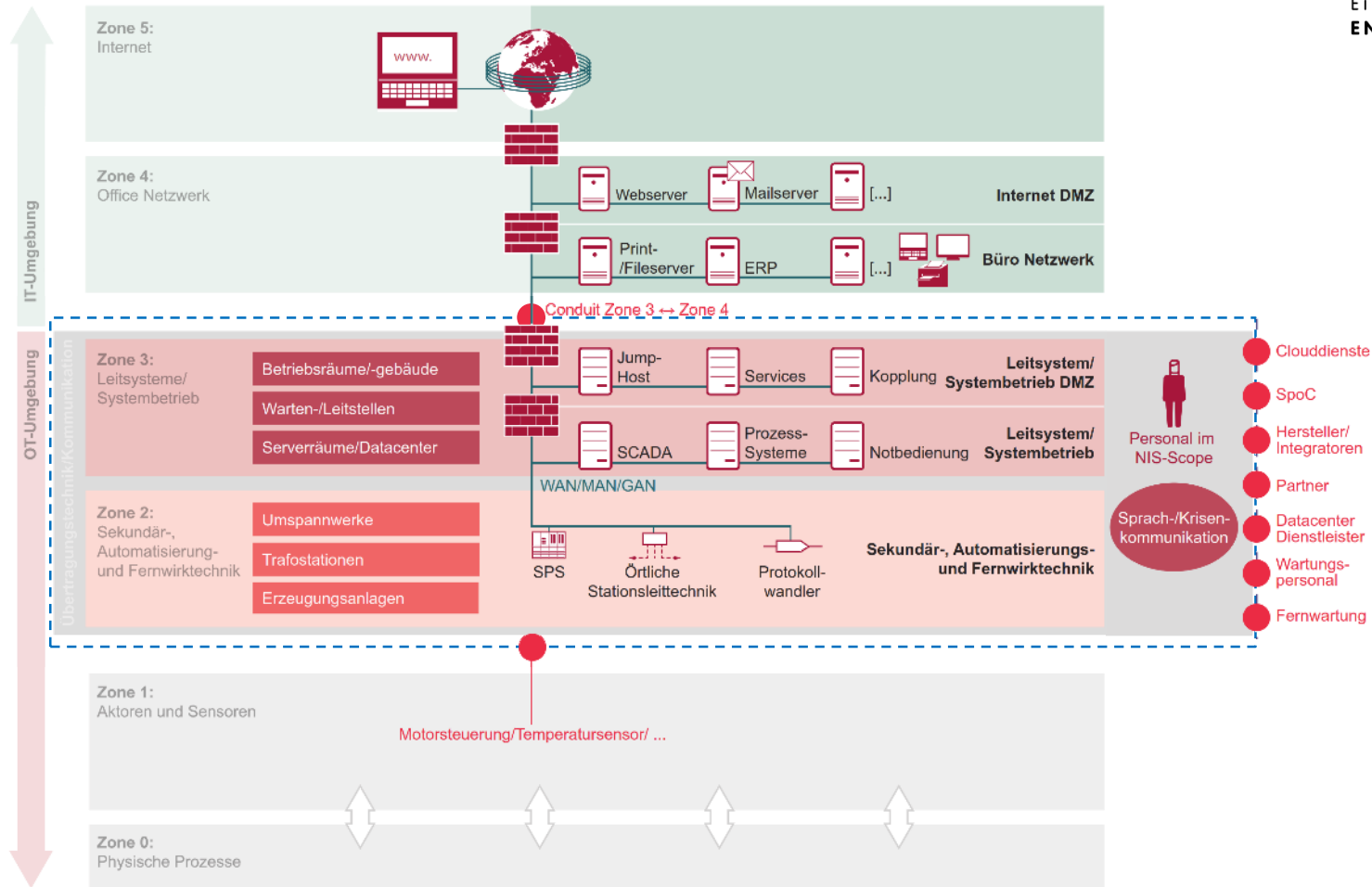
Ein Unternehmen der
ENERGIE STEIERMARK

§ 17. (1) Zur Gewährleistung der NIS haben Betreiber wesentlicher Dienste in Hinblick auf die Netz- und Informationssysteme, die sie für die Bereitstellung des wesentlichen Dienstes nutzen, geeignete und verhältnismäßige technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese haben den Stand der Technik zu berücksichtigen und dem Risiko, das mit vernünftigem Aufwand feststellbar ist, angemessen zu sein.

Quelle: BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH, 111. Bundesgesetz: Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz – NISG und Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003

■ Assets im Focus von NIS-G

■ Zonen-Modell



Quelle: Österreichs Energie: Entwurf B3S

■ Ziele und Methoden



**ENERGIE
NETZE
STEIERMARK**

Ein Unternehmen der
ENERGIE STEIERMARK

**Governance
und Ökosystem**

Schutz

Verteidigung

Resilienz

■ Ziele und Methoden



Ein Unternehmen der
ENERGIE STEIERMARK

Risikoanalyse Ressourcen

Sicherheitsrichtlinie Zyklische Prüfung

Lieferantenbeziehung Personalwesen

Leistungsvereinbarungen

Protokollierung

Erkennung Monitoring

Analyse Vorfallsreaktion

Vorfallemeldung

Korrelation

Betriebskontinuität

Notfallmanagement

Krisenmanagement

Systemkonfiguration Verantwortung

Filterung

Verwaltung relevanter Assets

Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität Rollen

Segmentierung nach Schutzbedarf Zweck-Bindung

Autorisierung

eindeutige Benutzerkonten

Sichere Fernwartung

Minimalrechtprinzip

Wartbarkeit

Physischer Schutz

■ Ziele und Methoden

■ Maßnahmen zur Zielerreichung

- Domänentrennung IT/OT (Office-Netze/technische-Netze)
→ AD, DNS, Radius/LDAP, SIEM - Syslog/SNMP, PKI, WSUS, ...
- Vertikale Segmentierung innerhalb der OT-Domäne
→ SCADA/Leitsystem, zentrale Management-/Serviceanwendungen und Stationen/Anlagen
(Level 3 - 1 gemäß ICS Security Reference Architecture)
ggf. IP-Stack-Bruch zwischen Schutzzonen, (Application-) Firewall, Datendiode, ...
- Horizontale Segmentierung innerhalb eines Segments
→ Redesign von dezentralen Netzwerkssegmenten, segmentieren von Diensten und Services
- Horizontale Segmentierung nicht relevanter Assets
→ VoIP, Zählwerterfassung, Objektschutz, Power Quality, ...
- Härtung von Systemkomponenten und Netzen
- Patch-Management, ..., und noch viele weitere

■ Ziele und Methoden

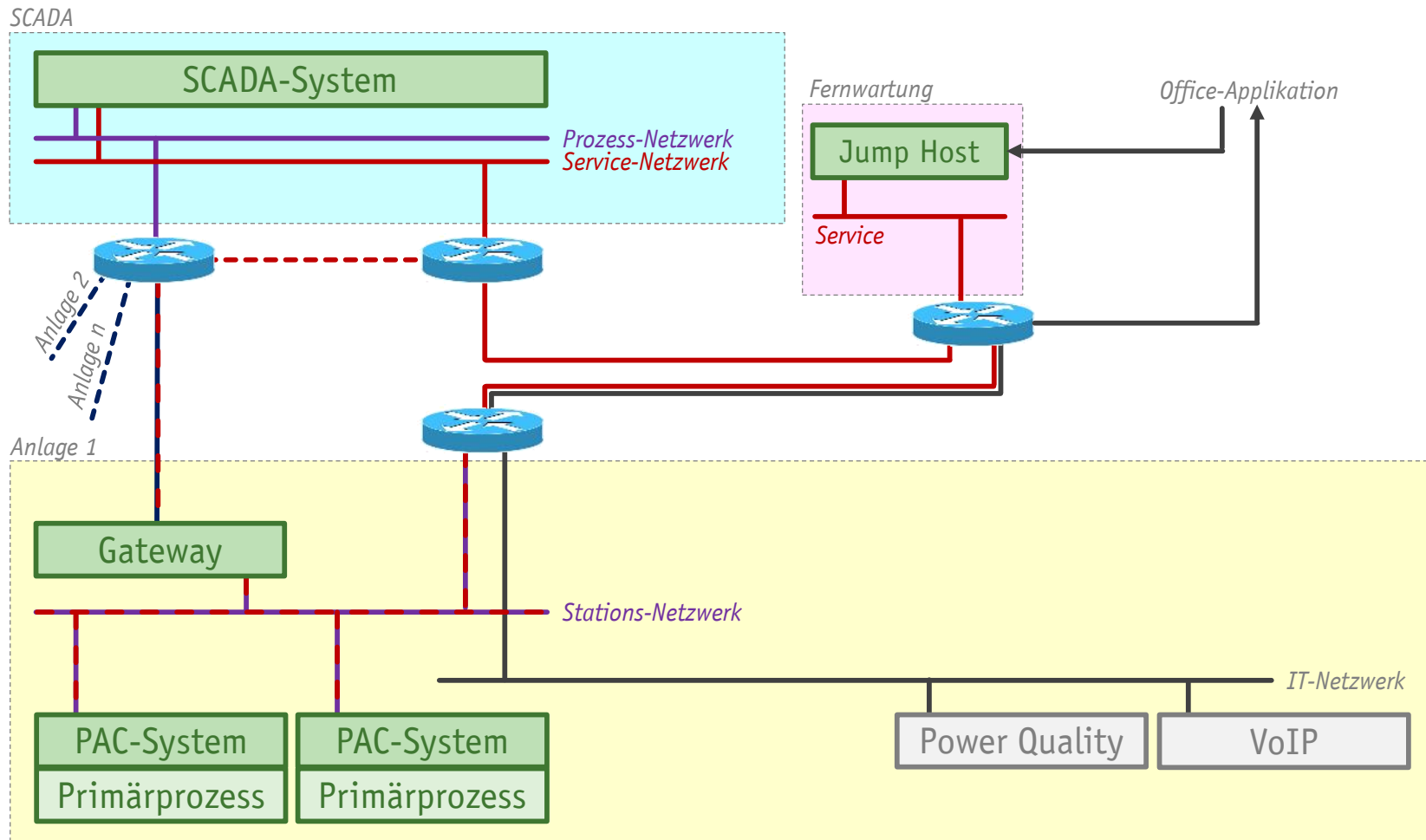


Ein Unternehmen der
ENERGIE STEIERMARK



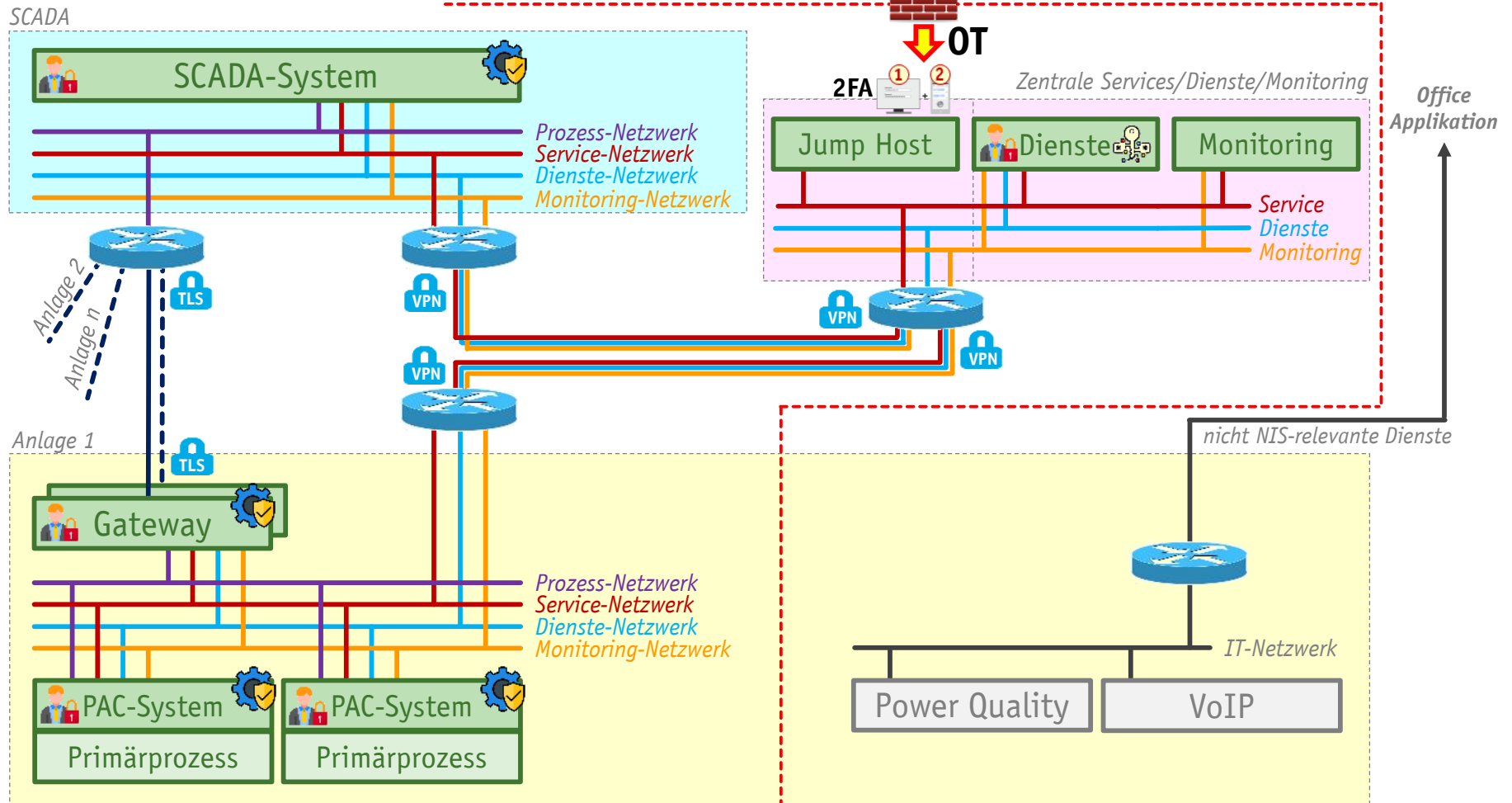
■ Folgen für Unternehmen

■ Legacy vs. neues Systemdesign



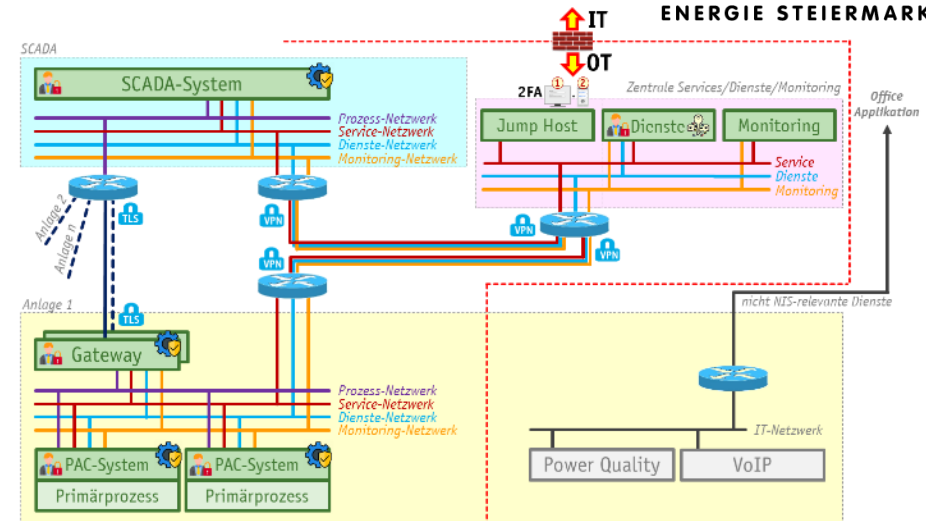
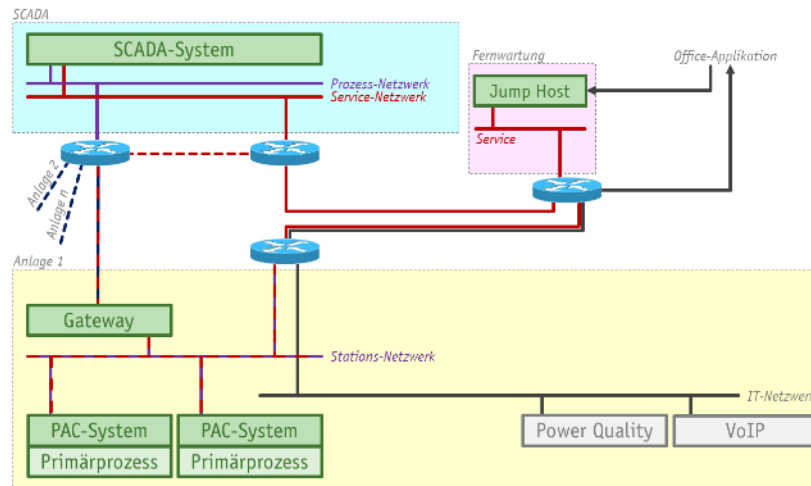
Folgen für Unternehmen

Legacy vs. neues Systemdesign



Folgen für Unternehmen

Legacy vs. neues Systemdesign



- Konzeption erstreckt sich über viele Know-How-Bereiche → Know-How / Ressourcen
- Bestehende Datenstrukturen können meist nicht weiter genutzt werden → Investition
- Legacy-Systeme technisch ungeeignet (EoL: 15 – 20 Jahre) → Risikoverlagerung
- Neue Schnittstellen eröffnen neue Risiken → Standardisierung
- Managen des Übertragungs- oder Verteilernetzes und eines Datennetzwerks → Focus

■ Folgen für Unternehmen

■ ISMS

■ Risikoanalyse für NIS-relevante Assets und Domänen

(betriebliche Auswirkungen von Vorfällen hinsichtlich Funktion des Gemeinwesen bewerten)

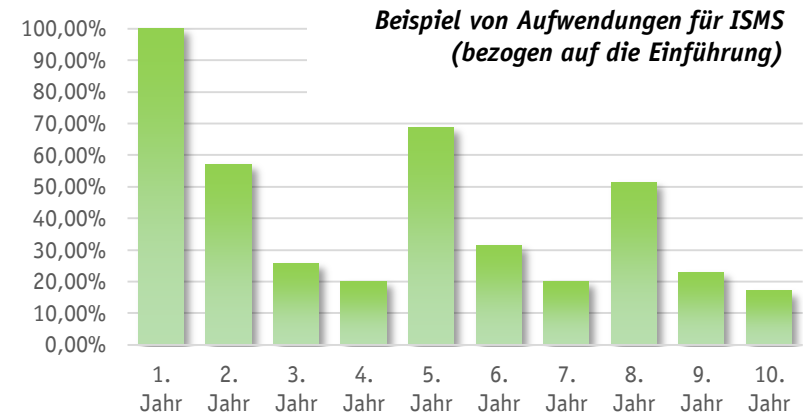
■ Erstellen und aktualisieren von Sicherheitsrichtlinien

(strategische Ziele, Dokumentation Risikomanagement, Verweis auf Richtlinien u. Guidelines)

■ Überprüfung der Netz und Informationssysteme

■ Ressourcen- und Personalplanung und Management

■ Definition von Lieferantenbeziehungen und Vereinbarungen

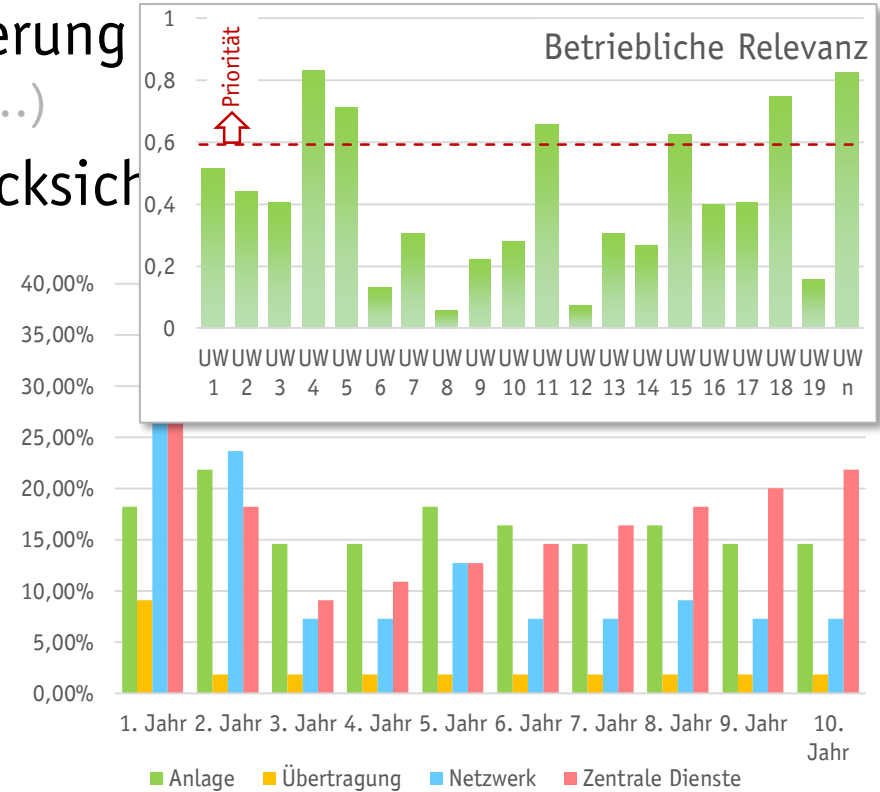
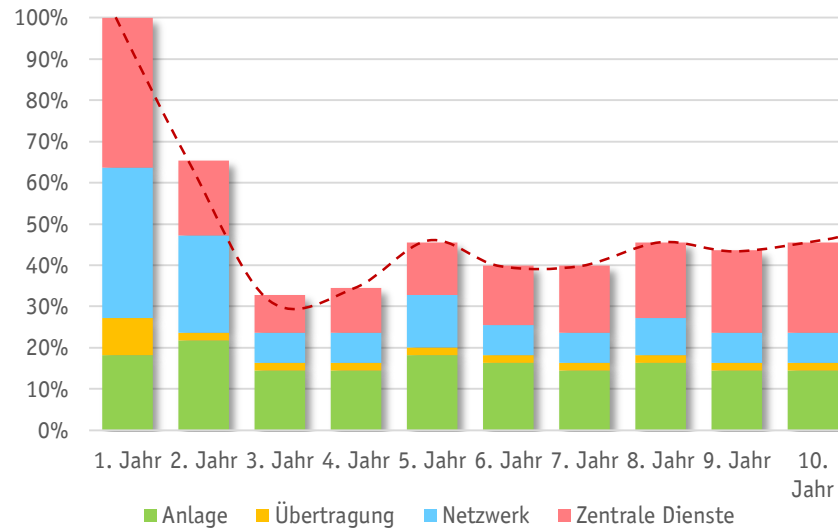


Im ersten Jahr Einführung, gefolgt von Perioden der Nachjustierung und der Kontrollen

■ Folgen für Unternehmen

■ Integration und Betrieb – „Schutz“

- Schutz entsprechend Klassifizierung (Auswirkung, Betriebsführungsrelevanz, ...)
- Standardisiertes Design mit Rücksicht



Beispiel von personellen Aufwendungen für den „Schutz“ auf Basis der NIS-Fact-Sheets (bezogen auf die Einführung)

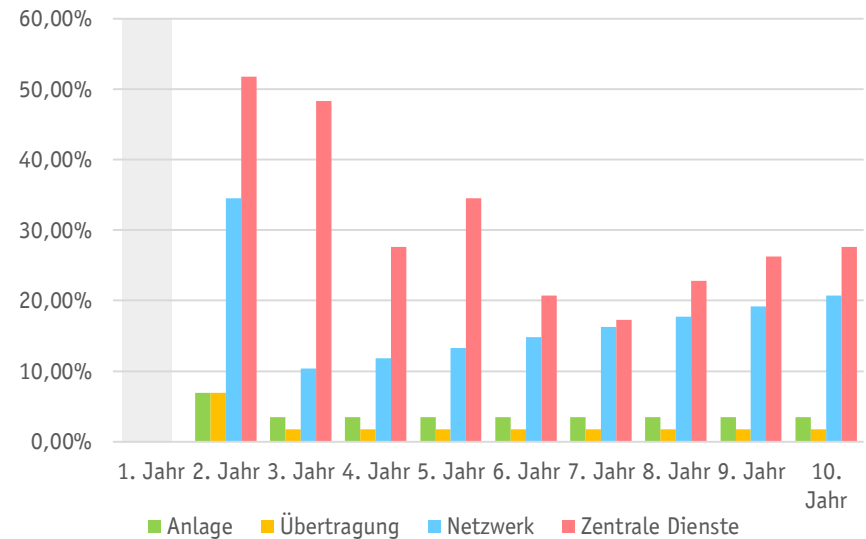
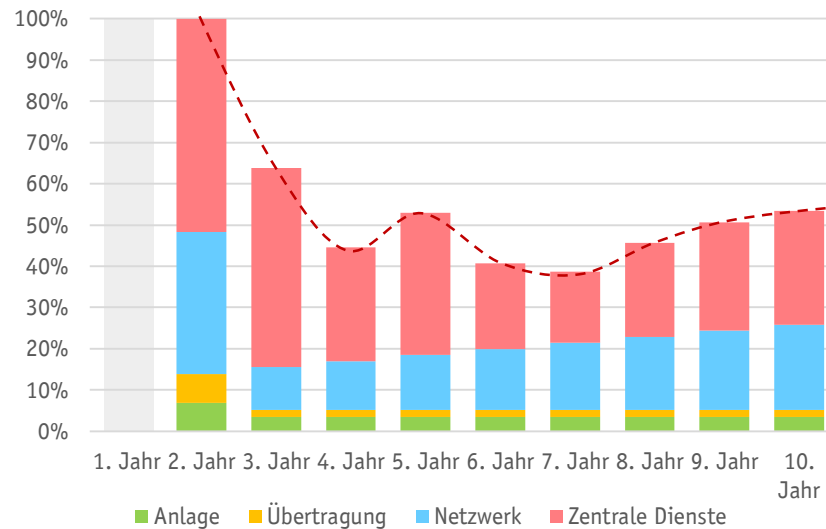
■ Folgen für Unternehmen

■ Integration und Betrieb – „Verteidigung“



Ein Unternehmen der
ENERGIE STEIERMARK

- Für die Verteidigung sollte ein Basissystem vorhanden sein
- Geeignetes Systemdesign (Netzwerk, zentrale Dienste)



Beispiel von personellen Aufwendungen für die „Verteidigung“ auf Basis der NIS-Fact-Sheets (bezogen auf die Einführung)

■ Zusammenfassung



- Neue Rahmenbedingungen = neue Konzepte
- Aufwände durch NIS-G = zusätzliche Ressourcen
- Operativer Betrieb der Asset wird komplexer
- Integration wirtschaftlich über EoL-Zyklus

- Ist morgen nicht schon heute?
- Berufsbild: Energie- bzw. Sekundärtechnikers?

**ENERGIE
NETZE
STEIERMARK**



Austrian Power Grid

Ein Unternehmen der
ENERGIE STEIERMARK

INFORMATIONSSICHERHEIT (NIS-G)

Oliver Skrbinjek, oliver.skrbinjek@e-steiermark.com, Energienetze Steiermark GmbH, Graz

Andreas Stockner, andreas.stockner@apg.at, Austrian Power Grid AG, Wien

Manuel Mesgec, manuel.mesgec@e-steiermark.com, Energienetze Steiermark GmbH, Graz

Dr. Georg Achleitner, georg.achleitner@apg.at, Austrian Power Grid AG, Wien